

# RS Vwgh 2021/12/9 Ra 2021/09/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

EpidemieG 1950 §32

VwGG §30 Abs2

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/09/0254 B 9. Dezember 2021 RS 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Epidemiegesetz 1950 - Abgesehen davon, dass mit dem aufhebenden angefochtenen Beschluss keine auszuhaltende Vergütung zugesprochen wurde, vermag der Verwaltungsaufwand, der mit einer Auszahlung und einer Rückforderung verbunden ist, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen unverhältnismäßigen Nachteil der Amtspartei im Sinn des § 30 Abs. 2 VwGG nicht zu begründen (siehe VwGH 25.8.2019, Ra 2021/09/0219, mwN), woran auch der Sitz der mitbeteiligten Partei in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nichts ändert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021090255.L01

## Im RIS seit

15.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)